

**S T A T U T E N des MC S C H W A R Z B U E B**  
**15. Dezember 1990**

---

**1. Allgemeines**

- Name und Sitz** a) Unter dem Namen "Motorradclub Schwarzbueb", in der Kurzbezeichnung "MC Schwarzbueb", besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff - 61 des ZGB mit Sitz in Zullwil.  
\*Die Vereinigung ist verpflichtet, stets ein Postfach zu unterhalten.
- Zweck** b) Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Kameradschaft sowie das gemeinsame Motorradfahren.
- Vereinszeichen** c) Das äussere Zeichen des MC Schwarzbueb besteht aus einem Aufnäher mit der Aufschrift des MC Schwarzbueb.

**2. Tätigkeit**

- a) Der MC Schwarzbueb organisiert gemeinsame Ausflüge sowie Festlichkeiten.
- b) Der MC Schwarzbueb bemüht sich um Kontakte zu anderen MC's im In- und Ausland.

**3. Versicherung**

Alle Mitglieder sind selbst privat versichert. Der Verein als solcher übernimmt keine Verantwortung für Einzelmitglieder.

**4. Mitgliederwesen - Voraussetzungen**

- Einzugsgebiet** a) Den Mitgliedern sind keine kantonalen oder nationalen Grenzen gesetzt.
- Mitgliederkategorien** b) Kategorie 1:  
Aktivmitglieder: Motorradfahrer/innen oder aktiv Beifahrer/innen
- Kategorie 2:  
Passivmitglieder: Beifahrer/innen und andere (Beifahrer/innen können aber auch Aktivmitglieder sein (Kategorie 1)).
- Wählbarkeit** c) Kandidatinnen/Kandidaten für eine Aufnahme in den MC müssen die Dauer einer Motorradfahrer/innen-Saison als Probezeit absolvieren. Nach durchlaufener Probezeit entscheidet der ganze Club an der Generalversammlung über eine definitive Aufnahme.

## 5. Mitglieder

- Bedingungen**
- a) Aktivmitglieder müssen einen gültigen Führerausweis der Kategorie A1 besitzen oder sollten öfters Beifahrer/innen sein.
  - b) Passivmitglieder sollten regelmässig bei Sitzungen und Ausflügen dabei sein, um die Kameradschaft zu pflegen.
- Pflichten der Mitglieder**
- c) Den Mitgliedern ist es untersagt, dem Ruf des MC Schwarzbueb durch Provokationen, Streitereien und Schlägereien gegenüber Einzelpersonen oder anderen Vereinen zu schaden.
  - d) Den Mitgliedern wird vorgeschlagen, bei Ausflügen auf Alkoholgenuss zu verzichten.
  - e) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Clubs nach bestem Wissen und Gewissen nachzuleben und die Pflichten dem Verein gegenüber, soweit es an ihnen liegt, zu erfüllen.
- Ende der Mitgliedschaft**
- f) Die Mitgliedschaft erlischt:
    - 1. Durch Uebertrittserklärung in einen anderen MC
    - 2. Durch schriftliche Austrittserklärung
    - 3. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des MC verstösst, ist der Vorstand berechtigt, über den Ausschluss zu bestimmen und verpflichtet sich, bei der nächsten GV darüber zu informieren.
    - 4. Bei Auflösung des MC Schwarzbueb

## 6. Organisation

- Organe**
- a) Die Organe des MC Schwarzbueb sind:
    - 1. Die Generalversammlung (GV)
    - 2. Der Vorstand
    - 3. Die Revisoren
- Die Generalversammlung
- ordentliche GV**
- b) Die ordentliche GV findet im 4. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Mit der Einladung sind Ort, Zeit und die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Die GV ist mindestens 20 Tage vorher einzuberufen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Februar und endet mit dem 31. Januar des folgenden Jahres.
- ausserordentliche GV**
- c) Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Auf der Einladung sind Ort, Zeit und die zu behandelnden Traktanden anzugeben.
- Teilnahme**
- d) Zur Teilnahme an der GV sind alle Mitglieder aller Kategorien einzuladen.

- Stimm- und Wahlrecht** e) Das Stimm- und Wahlrecht erhalten nur Aktivmitglieder. Ein Passivmitglied kann sich nicht in den Vorstand aufstellen lassen.
- Traktanden** f) Die ordentliche GV hat mindestens folgende Traktanden zu behandeln:
- Genehmigung der Berichte des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung, den Bericht der Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Präsidenten
    - des Vize-Präsidenten
    - des Kassiers
    - des Sekretärs
    - des Mitglieds für besondere Aufgaben
    - der Beisitzer/in
    - der Rechnungsrevisoren
  - Behandlung von Anträgen, die durch Mitglieder eingereicht wurden
  - Beschlüsse über nicht in die Kompetenzen des Vorstandes fallende Angelegenheiten

## 7. Wahlverfahren

- Wahlen und Abstimmungen** a) Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Statutenänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

## 8. Der Vorstand

- Allgemeines** a) Der Vorstand ist nur der GV unterstellt. Er vertritt den MC Schwarzbueb nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Kassier rechtsverbindlich.
- Zusammensetzung** b) Der Vorstand setzt sich aus 7 Personen (mind. 4 Motorradfahrer/innen) zusammen.
- Präsident
  - Vize-Präsident
  - Kassier
  - Sekretär
  - Mitglied für besondere Aufgaben
  - 1. Beisitzer/in
  - 2. Beisitzer/in

- Befugnisse** c) Der Vorstand organisiert die gesamte Tätigkeit des MC und prüft die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen anderer MCs. Zur Aufstellung und Durchführung besonderer Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen bilden und dazu weitere Mitglieder heranziehen.  
Der Vorstand trifft selbständig wichtige und dringende Entscheide in allen Fragen, die durch die Statuten nicht berührt werden.
- Mittel** d) Der Vorstand verfügt über die Mittel im Rahmen des genehmigten Budgets.
- Sitzungen** e) Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten zusammen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ueber alle Vorstandssitzungen und GV ist ein Protokoll zu führen. Diese sind vom Präsidenten und vom Verfasser zu unterzeichnen.

## 9. Die Revisoren

- Wahl der Revisoren** a) Die ordentliche GV wählt 2 Rechnungsrevisoren. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden. Die Revisoren werden jeweils an der ordentlichen GV gewählt.
- Aufgaben und Befugnisse** b) Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Kasse des MC bzw. die Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen GV. Ebenfalls werden die Abrechnungen über ausserordentliche Anlässe durch die Rechnungsrevisoren geprüft. Sie erstatten zuhanden der GV über jede Prüfung einen schriftlichen Bericht.

## 10. Mittel

- Verantwortlichkeit und Verwaltung** a) Der Vorstand ist für die Mittel des MC verantwortlich und der Kassier haftet dem MC gegenüber persönlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- Einnahmen** b) Die Einnahmen des MC bestehen aus:  
1. den Mitgliederbeiträgen  
2. den Zuwendungen und Geschenken  
3. den Erträgen aus Veranstaltungen  
4. verschiedenen Einnahmen
- c) 1. Das Passivmitglied zahlt rund einen Drittel des Aktivmitgliederbeitrages.  
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich einbezahlt.  
3. Mitglieder, die provisorisch aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.  
4. Wenn Mitglieder austreten, zahlen sie noch den vollen Jahresbeitrag. Zahlungsfrist sollte bis 15. März eingehalten werden.

**Ausgaben** d) Die Ausgaben des MC, deren Belege vom Präsidenten und dem Kassier zu visieren sind, bestehen zur Hauptsache aus:  
1. Ausgaben für Veranstaltungen  
2. Verwaltungskosten  
3. Ausgaben aufgrund von Vorstands- und GV-Beschlüssen  
\*4. Die Kompetenz des Vorstandes liegt bei Fr. 1'000.--.

**Haftung** e) Für alle Verpflichtungen haften ausschliesslich die Mittel des MC.

### 11. Auflösung

**Auflösung des MC** a) Der MC kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Auflösung zustimmen, oder wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statuten-gemäss gestellt werden kann.  
b) Bei einer Auflösung des MC Schwarzbueb wird das noch vorhandene Clubvermögen einer sozialen Organisation der Region Thierstein zukommen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 1990 genehmigt.

\* Wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Februar 1991 genehmigt.

Präsident:



Vizepräsident:



Kassier:



Sekretärin:



Mitglied für besondere Aufgaben:



1. Beisitzerin:



2. Beisitzer:

